

Ausführende Bestimmungen zum Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik

(vom 11. Mai 2020)

Der Leitende Ausschuss

gestützt auf § 1 des Reglements über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 6. Februar 2018

beschliesst:

§ 1. Studienplan

Der CAS Hochschuldidaktik setzt sich aus zwei Teilen zusammen, wobei Teil 1 äquivalent zum Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» ist. Diejenigen Teilnehmenden, die einer am Studiengang beteiligten Fakultät angehören, unterliegen den Vorgaben der entsprechenden Fakultät, sofern solche gemacht wurden.

§ 2. Module

- ¹ Teil 1 des CAS Hochschuldidaktik setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Modul I: Grundlagenkurs (allenfalls fakultätsspezifisch) (3 Tage, 2 ECTS Credits)
 - b. Modul II: Aufbaukurs (3 Tage, 2 ECTS Credits)
 - c. Modul III: Entweder ein von der Fakultät bestimmtes Pflichtmodul oder ein Wahlmodul im Umfang von 2 Kurstagen (1 ECTS Credit). Das Wahlmodul kann auch an einer anderen universitären Hochschule absolviert werden.
 - d. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)
 - e. Kollegiale Hospitationen (1 ECTS Credit)
 - f. Lehrportfolio (1 ECTS Credit)
- ² Teil ² des CAS Hochschuldidaktik setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Modul IV: Kurs zum Thema «Scholarship of Teaching and Learning» (alle Teilnehmenden) sowie Vertiefungstag zu einem der beiden Schwerpunktthemen (3 Tage, 2 ECTS Credits)
 - b. Modul V: Kurs zum Thema «Führen, Beraten, Betreuen» (2 Tage) sowie zwei Halbtage kollegiale Beratungen und eine Expertenhospitation (2 ECTS Credits)
 - c. Modul VI: Lehrprojekt inkl. Dokumentation und Kolloquium (3 ECTS Credits)
 - d. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)

§ 3. Schwerpunkte

- ¹ Es ist entweder kein Schwerpunkt oder unter Vorbehalt von Abs. 2 einer der folgenden Schwerpunkte möglich:
 - 1. Forschendes Lernen.
 - 2. Digitale Kompetenzen.
- ² Schwerpunkte werden nur durchgeführt, wenn mindestens sieben Personen an den Schwerpunktmodulen teilnehmen.



- 3 Für den Schwerpunkt «Forschendes Lernen» sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - a. Modul III: Mindestens ein Tag aus dem Themenbereich «Forschendes Lernen»
 - b. Modul IV: Vertiefungstag zum Thema «Forschendes Lernen»
 - c. Das Lehrprojekt muss im Bereich «Forschendes Lernen» durchgeführt werden. Die beiden folgenden Formate sind möglich:
 - Entwicklung, Durchführung und Dokumentation einer Lehrveranstaltung im Format «Forschendes Lernen»,
 - Durchführung eines Lehr-Forschungsprojekts im Sinne von «Scholarship of Teaching and Learning».
- 4 Für den Schwerpunkt «Digitale Kompetenzen» sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - a. Modul III: Mindestens ein Tag aus dem Themenbereich «Digitale Kompetenzen»
 - b. Modul IV: Vertiefungstag zum Thema «Digitale Kompetenzen»
 - c. Das Lehrprojekt muss im Bereich «Digitale Kompetenzen» durchgeführt werden Die beiden folgenden beiden Formate sind möglich:
 - Entwicklung, Durchführung und Dokumentation einer Lehrveranstaltung als Distance oder Blended Learning,
 - Durchführung eines Lehr-Forschungsprojekts im Sinne von «Scholarship of Teaching and Learning», welches eine Fragestellung der eigenen Lehre in einem digitalen Setting untersucht.

§ 4. Anrechnung des Grundlagenkurses

Wurde ein gleichwertiger Grundlagenkurs gemäss § 2 vor weniger als 2 Jahren ab Aufnahme des CAS Hochschuldidaktik an der Universität Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule absolviert, kann die Direktion auf Antrag den Kurs anrechnen oder eine Teildispensation genehmigen. Falls der Kurs keinen Leistungsnachweis beinhaltet hat, muss dieser nachträglich absolviert werden.

§ 5. Anrechnung von «Teaching Skills»

- ¹ Teilnehmende, die das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich erfolgreich absolviert haben, können sich dieses als Teil 1 des CAS anrechnen lassen.
- ² Beim Erwerb des CAS Hochschuldidaktik wird das Original der «Teaching Skills»-Bescheinigung eingezogen.
- ³ Für den Erwerb eines Schwerpunkts gemäss § 3 muss im Rahmen von Modul III ein Kurstag aus dem Themenbereich des Schwerpunkts besucht worden sein. Ansonsten muss dieser Kurstag nachgeholt und eine Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

§ 6. Aktive Teilnahme

- 1 Aktive Teilnahme bedeutet, an den Präsenztagen der Module anwesend zu sein.
- ² Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine aktive Teilnahme von 80% erfüllt wurde. Die aktive Teilnahme wird durch die jeweiligen Dozierenden kontrolliert.



- ³ Wird die aktive Teilnahme von 80% nicht erfüllt, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Das Modul kann beliebig oft wiederholt werden und es muss jeweils das ganze Modul besucht werden. Die Teilnehmenden müssen sich dazu erneut anmelden und die vollen Modulgebühren entrichten.
- ⁴ Tritt vor oder während eines Moduls ein Verhinderungsgrund ein, der dazu führt, dass die aktive Teilnahme von 80% unterschritten wird, ist dies der Studiengangleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7. Lehrleistungen

- ¹ Die Teilnehmenden müssen direkte Lehre sowie lehrbezogene Tätigkeit an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule absolvieren.
- 2 Als direkte Lehre gilt Unterricht, insbesondere:
 - a. Vorlesungen,
 - b. Seminare,
 - c. Übungen und Praktika,
 - d. Exkursionen.
- 3 Als lehrbezogene Tätigkeit gelten z.B.:
 - a. Konzipierung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen,
 - b. Mitarbeit bei der Gestaltung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen,
 - c. Individuelle Betreuung von Teilnehmenden,
 - d. Korrigieren von schriftlichen Arbeiten,
 - e. Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - f. Prüfungen: Erarbeiten der Fragestellung, Erstellen der Musterlösung, Beisitz, Aufsicht,
 - g. Erstellen von Unterrichtsmaterial für Lehrveranstaltungen.
- ⁴ Personen, die mit Lehrfragen betraut sind, aber selbst keine eigene Lehre durchführen, können zwei Semesterwochenstunden direkte Lehre durch äquivalente Leistungen ersetzen, insbesondere durch:
 - a. Aktive Mitarbeit innerhalb eines Curriculumentwicklungsprojekts,
 - b. Durchführung von resp. Mitarbeit bei der Qualitätssicherung,
 - c. Konzeption von Curricula von Doktoratsprogrammen,
 - d. Durchführung von Workshops und Kursen mit Doktorierenden resp. innerhalb von Doktoratsprogrammen.

§ 8. Kollegiale Hospitationen

- ¹ In Teil 1 hospitieren die Teilnehmenden zweimal eine/n Peer und werden zweimal von einer/einem Peer in ihrem Unterricht hospitiert. Als Peers werden Teilnehmende des CAS Hochschuldidaktik und des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» verstanden. Die hospitierenden Peers verfassen jeweils einen Bericht über ihre Hospitationen.
- 2 Allfällige Spesen fallen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 9. Expertenhospitation

¹ In Teil 2 werden die Teilnehmenden im Rahmen von Modul V einmal von einer Expertin oder einem Experten im Unterricht hospitiert und erhalten eine Rückmeldung. Die Expertin resp. der Experte wird von der Studiengangleitung bestimmt.



² Für Teilnehmende, die reduzierte Gebühren gemäss § 12 Abs. 4 bezahlen, muss die Expertenhospitation an der Universität Zürich oder an einer anderen Hochschule innerhalb der Stadt Zürich erfolgen. Ansonsten fallen die gesamten Kosten der Expertenhospitation (inkl. Spesen) zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 10. Lehrportfolio

Das Lehrportfolio muss bis spätestens 31. Juli des Jahres, in dem Modul II besucht wurde, bei der Studiengangleitung eingereicht werden. Die Form des Lehrportfolios (E-Portfolio etc.), die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Studiengangleitung.

§ 11. Lehrprojekt

Die Form des Lehrprojekts, die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Studiengangleitung. Wird ein Schwerpunkt gewählt, so muss das Lehrprojekt gemäss § 3 im Bereich des Schwerpunkts durchgeführt werden. Das Abstract des Lehrprojekts muss im Blog «Wissenschaftliches Lehren und Forschendes Lernen» (https://www.uzh.ch/blog/weiterbildung-cashd/) publiziert werden.

§ 12. Studiengebühren

- 1 Die Studiengebühren betragen CHF 8'700.-.
- ² Teilnehmende, denen das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich angerechnet wurde, bezahlen CHF 4'350.–.
- 3 Angehörige der Universität Zürich und des Universitätsspitals Zürich mit einer Anstellung bezahlen CHF 4'350.—. Die Teilnehmenden haben hierfür die entsprechenden Bestätigungen über ihre Anstellung über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren nachzuzahlen.
- ⁴ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende sowie Personen mit einer Qualifikationsstelle an der Universität Zürich bezahlen reduzierte Studiengebühren von CHF 1'000.–. Die Teilnehmenden haben hierfür die entsprechenden Bestätigungen über ihre Immatrikulation oder Anstellung über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren nachzuzahlen.
- ⁵ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende, welche die im CAS Hochschuldidaktik erforderlichen Lehrleistungen ausserhalb der Universität Zürich erbringen, bezahlen CHF 4'350.–. Die Teilnehmenden haben hierfür die entsprechenden Bestätigungen über ihre Immatrikulation über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren nachzuzahlen.
- 6 Für die Reduktion der Studiengebühren gemäss Abs. 3 und 4 wird zudem vorausgesetzt, dass die Lehrleistungen zu 50% an der Universität Zürich im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen und während der Teilnahme am CAS erbracht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass das Lehrprojekt an der Universität Zürich durchgeführt wird.